

## AGB

### Allgemeine Geschäftsbedingungen Malerbetrieb Kevin Mundanjohl

#### § 1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage für von uns ( Auftragnehmer ) übernommene Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten für private und gewerbliche Kunden. Sie finden keine Anwendung bei einer Vergabe durch die öffentliche Hand nach VOB/A. Bei öffentlichen Auftraggebern zählt die VOB.

#### § 2 Auftragserteilung und Schriftform

Alle uns erteilten Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend bis zum Zugang unserer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung. Alle Nebenabreden und sonstigen Vereinbarungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern unserer Firma sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Das Angebot bleibt mit allen Teilen geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

#### § 3 Angebotspreise

Angebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Angebotsdatum.

Die Leistungen sind so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und das die Leistungen zusammenhängend ohne Unterbrechung, nach Planung des Auftragnehmers erbracht werden. Bei Abweichungen ( z.B. Behinderungen, Leistungsstörungen ) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

Eine Umsatzsteuererhöhung / Senkung muss an den Auftraggeber weitergeben werden.

#### § 4 Preise

- Aufgrund Liefer- oder Produktionsengpässen von Material ( durch Kriege, einer Pandemie, Erhöhung der Inflation), kann es sein, dass sich unser Einkaufspreise erhöhen. In einem solchen Fall sind wir dazu ermächtigt, den in unserem Angebot / Auftragsbestätigung vermerkten Preis zu erhöhen. Der Preis erhöht sich in dem Maße, wie sich der Einkaufspreis erhöht.

- Bei Dämmstoffartikeln, z.B Dämmplatten oder Fensterbänken handelt es sich um Tagespreise. Obwohl diese relativ konstant sind, kann es vorkommen, dass die Preise schwanken.

#### § 5 Nachunternehmer

Eine Weitervergabe von Bauleistungen vom Auftragnehmer an Nachunternehmer ist zulässig. Durch die Auftragserteilung besteht Einverständnis von seitens des Auftraggebers. Die Auswahl der Nachunternehmer trifft der Auftragnehmer. Eine zusätzliche schriftliche oder mündliche Zustimmung des Auftraggebers ist somit nicht erforderlich.

## **§ 6 Witterungsbedingungen**

Bei Außenarbeiten müssen wir eine dauerhafte Temperatur von über 5 °C haben. Außerdem darf es keinen Niederschlag geben. Bei nicht passenden Wetterbedingungen muss der Termin verschoben werden, notfalls auch kurzfristig.

Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

Bei länger anhaltenden Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann es vorkommen, dass wir die Baustellen auf ein späteren Termin verschieben müssen, ggf. auch kurzfristig. In diesem Fall ändert sich der Preis nicht.

## **§ 7 Wartungsfugen**

Mit elastischen Füllstoffen geschlossene Fugen unterliegen chemischen und / oder physikalischen Einflüssen nach DIN 52460 Abschnitt 2 und können reißen. Somit sind Wartungsfugen ohne Gewährleistung.

Das betrifft folgendes Fugenmaterial: alle Arten von Silikonen, Acrylaten und Polyurethanen.

Die Beschichtungen auf überstreichbaren Acrylaten können auch reißen und sind damit auch ohne Gewährleistung.

## **§ 8 Ausführung**

Wir sind bemüht, vorgesehene Fertigstellungstermine einzuhalten. Fertigstellungsfristen sind jedoch nur dann verbindlich, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart wurden. Vom Auftraggeber vorgegebene Einzelfristen sind nur dann bindend, wenn Sie von uns bestätigt werden.

Werden wir an der Einhaltung vereinbarter Fristen durch Verzögerungen der Vorleistungen anderen Handwerker gehindert, sind uns erforderliche Überstunden und Feiertagszuschläge zu erstatten, soweit von der Bauleitung oder vom Bauherrn auf Einhaltung der Termine oder Verkürzungen einer begründeten Fristverlängerung bestanden wird.

Werden durch den Auftraggeber, nach Auftragsannahme, nachträglich Zusatzarbeiten beauftragt, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass sich der vorher vereinbarte Fertigstellungstermin verzögern oder ändern kann.

## **§ 9 Vergütung**

Gemäß § 632 a BGB können Abschlagsrechnungen und Teilrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen. Gehen Abschlagszahlungen nicht fristgerecht bei uns ein, sind wir berechtigt, unsere Arbeiten bis zum Zahlungseingang einzustellen. Schlussrechnungen sind nach Abnahme der Leistungen, innerhalb von 7 Tagen zu leisten. Skonto gewähren wir nicht.

## **§ 10 Stundenlohnarbeiten**

Zusätzliche oder notwendige Leistungen, die überwiegend Lohnkosten beinhalten, können gesondert auf Stundenlohnbasis ( Rapportzettel ), zuzüglich Material abgerechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Angebot / Auftragsbestätigung sind die Stundenlohnkosten geschätzt und werden nach tatsächlichen Stunden und Materialaufwand abgerechnet. Wir verlangen pro Facharbeiterstunde 74,89€, inkl. MwSt.

Wenn wir vor Ort warten müssen, oder der Termin erst nach unserer Ankunft abgesagt wird, müssen wir die Zeiten in Rechnung stellen ( regulärer Stundensatz ).

## **§ 11 Gewährleistung / Verjährungsfristen**

Unsere Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der durchgeführten Arbeiten und ist die Frist, innerhalb derer Mängel an der Leistung geltend gemacht werden können (Verjährungsfrist). Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, hierfür übernimmt er die Gewähr.

Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, insbesondere von Bodenbelägen, die auf vertragsgerechten Gebrauch und / oder natürlicher, sowie witterungsbedingter Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dies kann besonders für alle Beschichtungen von Holz / Kunststoffen / Metall / Aluminium im Außenbereich zutreffen, sowie Beschichtungen die starken örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind.

Im Übrigen gilt die Verjährungsfrist gem. § 634 a BGB wie folgt:

- 2 Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten (Arbeiten, die nicht die Gebäudesubstanz betreffen)

- 5 Jahre bei der Erstellung eines Bauwerks, z.B. die Erstellung eines Wärmedämmverbundsystems oder Arbeiten die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind.

Unsere Gewährleistung umfasst die Nachbesserung etwaiger Mängel, die den Wert oder Tauglichkeit unserer Leistungen aufheben oder mindern. Minderung kann nur verlangt werden bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung, ferner bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Mängelbeseitigung. Eine Minderung ist nur bis max. 10% möglich.

Im Übrigen sind vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.

Wir haften nicht für Schäden, die ihre Ursache in der Vor- oder Nachleistung eines Dritten haben oder die auf Anordnung des Auftraggebers oder auf der Beschaffenheit oder der Eignung von verwendeten Materialien beruhen, die uns vom Auftraggeber vorgeschrieben wurden. Soweit Mängel auf Materialien zurückzuführen sind, die wir von Dritten bezogen haben, werden von uns auf Verlangen alle insoweit bestehenden Ersatzansprüche gegen Dritte an den Auftraggeber abgetreten.

## **§ 12 Kündigung**

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor Leistungsbeginn oder währenddessen, haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Die Höhe der ersparten und damit anzurechnenden Aufwendungen wird mit 70% der vertraglichen Vergütung vereinbart.

Für bereits gelieferte Ware wird die Vergütung hierfür in voller Höhe sofort fällig. Bei bereits bestellten Materialien ( z. B. Bodenbeläge ) wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 20 % der vertraglichen Vergütung fällig.

Wir behalten uns vor den Vertrag bis 2 Wochen vor Leistungsbeginn, bei Unstimmigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, zu kündigen. Der Auftraggeber verzichtet auf rechtliche Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.

## **§ 13 Aufrechnungsverbot**

Der Auftraggeber kann die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers nicht mit Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **§ 14 Eigentumsvorbehalt**

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen auch Lieferungen erbringt, behält er sich hieran das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende Forderungen ( z. B. Weiterverkauf des Objektes ) in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an diesen ab.

## **§ 15 Abnahme**

Der Auftragnehmer hat vor der ( End- ) Abnahme einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB. Danach steht es der sogenannten körperlichen oder unmittelbaren Abnahme gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen oder durch die schriftliche Abnahme.

## **§ 16 Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung**

- Bei einem Circa-Preisvertrag, folgt die Abrechnung nach tatsächlichen Arbeitsaufwand und Materialverbrauch.

- Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß nach dem vereinbarten Preis.

- Ist ein Einheitspreisvertrag ( nach  $m^2$  ) vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Sollte mehr Fläche bearbeitet werden müssen, fällt hier auch eine erhöhte Vergütung an.

Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelte Teilflächen ( sogenannte Aussparungen ), z.B. Fenster- und Türöffnungen, Lichtschalter, Steckdosen, Lüftungsöffnungen, Fliesenspiegel, Einbauschränke, werden diese Fläche bis zu einer Einzelgröße von  $2,5 m^2$  ( bei Bodenflächen von  $0,5 m^2$  ) übermessen, Fußleisten und Fliesensockel bis 10 cm Höhe. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt.

- Bei Längenmaß nach Metern, wie z.B. bei Fensterbänken, Zuschlag Anputzleisten, Gewebewinkel, Abschlussprofile und zweite Dichtebene, wird nach den genauen Metern abgerechnet, die verbraucht worden sind. In der Auftragsbestätigung ist die Meterzahl geschätzt und kann am Ende durch das genaue Aufmaß höher oder geringer ausfallen.

## **§ 17 Wasser und Strom**

Wasser- und Stromanschluss, Lagerungs- und Bewegungsflächen werden uns unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **§ 18 Gerüst**

Die Gerüstkostenpauschale ist für 4 Wochen kalkuliert. Für jede weitere Woche berechnen wir 15% netto der Pauschale zusätzlich. Es werden keine Flächen oder Türen überbaut. Das Gerüst ist nur für unsere Malerarbeiten zugelassen. Wenn andere das Gerüst benutzen wollen / müssen, muss dies vorher mit uns abgesprochen werden.

Um das Gerüst fachgerecht aufstellen zu können, müssen bauseits alle Gegenstände, Äste, Hecken, usw. entfernt werden, die das Aufstellen erschweren, bzw. behindern.

Der Auftraggeber muss seiner Hausrat- und Wohngebäudeversicherung mitteilen, von wann bis wann das Gerüst am Gebäude steht.

## **§ 19 Eigenleistungen**

Soweit der Auftraggeber bei dem Bauvorhaben Eigenleistungen erbringt, übernimmt der Auftragnehmer für diese Eigenleistungen keine Gewährleistung. Für Verspätungen im Baufortschritt die aufgrund mangelhafter, fehlerhafter oder verspäteter Eigenleistung des Auftraggeber entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht.

## **§ 20 eigene Materiallieferung durch den Auftraggeber**

Bauseits ( vom Auftraggeber geliefertes Material ) verwendet der Auftragnehmer grundsätzlich nicht, außer es wurde im Angebot/ Auftragsbestätigung vermerkt.

Das Material wird uns unentgeltlich bereitgestellt. Für das bauseits gelieferte Material übernehmen wir keine Gewährleistung oder Garantie.

## **§ 21 Innen- und Außenputz**

Verputzen ist eine reine handwerkliche Leistung, was insbesondere für Strukturputz gilt. Insoweit können wir nur die Gewährleistung dafür übernehmen, dass der Putz von uns nach den Regeln der Technik verarbeitet wurde. Für eventuelles Nichtgefallen der Struktur übernehmen wir keine Gewährleistung. Muster wurden zur Verfügung gestellt und dies bestätigt der Auftraggeber.

## **§ 22 Farbtöne und Sonneneinstrahlung**

Die Farbtöne werden nach Wunsch des Auftraggebers bestellt ( Farbtonkarte ). Bei Nichtgefallen des Farbtons, müssen die Materialkosten umfänglich in Rechnung gestellt werden.

Die Struktur der Oberfläche bewirkt Schattenbildung und verhindert gerichtete Reflexion, sodass gleichfarbige Oberflächen, z.B. auf rauen Untergründen dunkler erscheinen. Durch verschiedene Betrachtungswinkel kann die Oberfläche ebenfalls unterschiedlich in ihrer Oberflächenstruktur ( Putz ) oder in ihrem Farbton sein.

Optische Wahrnehmungsveränderungen des Farbtons können nach ca. 3 bis 4 Jahren entstehen.

## **§ 23 Energiegesetz**

Die Fassade zu dämmen ist nur dann Pflicht, wenn im Zuge von Instandsetzung mehr als 10 % der Fläche erneuert wird.

Laut Gebäudeenergiegesetz muss die Außendämmung dann einen U-Wert von maximal 0,24 W/(m<sup>2</sup>K) einhalten.

Ausnahme: Wird beim Instandsetzen einer nicht gedämmten Fassade beispielsweise nur ein kleiner Riss ausgebessert, muss sie anschließend nicht gedämmt werden.

Wir haben Sie im Rahmen der Auftragserteilung auf dieses Gesetz hingewiesen. Wenn Sie trotzdem auf reine Verputzarbeiten bestehen, statt einer Fassadendämmung, tragen Sie das Risiko.

Außerdem empfehlen wir die Dämmstoffdicke von einem Energieberater ausrechnen zu lassen um den Optimalen U-Wert zu erhalten und um das Energiegesetz nachzugehen.

Wir sind unserer Sorgfaltspflicht nachgekommen und somit ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

## **§ 24 Ausschluss von Verbraucherschlichtungsverfahren – Information gemäß § 36 VSBG**

Der Auftragnehmer ist weder gesetzlich verpflichtet, noch beteiligt er sich freiwillig an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

## **§ 25 Sonstiges**

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Malerbetrieb Kevin Mundanjohl

Stand: 17.09.2024